

S 6 AS 260/05

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

SG Chemnitz (FSS)

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

6

1. Instanz

SG Chemnitz (FSS)

Aktenzeichen

S 6 AS 260/05

Datum

08.12.2005

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Beklagte wird in Abänderung der streitigen Bescheide verurteilt, den Arbeitslosengeld II-Anspruch der Klägerin mit der Maßgabe zu berechnen, dass aus dem Einkommen des Ehegatten der Klägerin nur der Teil berücksichtigt wird, den die Klägerin nach dem Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches von ihrem Ehegatten beanspruchen kann.

II. Die Beklagte hat der Klägerin deren notwendig entstandene außergerichtliche Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die am ... 1947 geborene Klägerin beantragte am 06.10.2004 die Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Mit streitigem Bescheid vom 17.12.2004 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin mit der Begründung ab, sie sei aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse nicht hilfebedürftig. Der Ehegatte der Klägerin beziehe eine Rente. Er könne mit dieser Rente seinen eigenen Bedarf decken. Das übersteigende Einkommen werde bei der Klägerin bedarfsmindernd berücksichtigt.

Dagegen legte die Klägerin am 28.12.2004 Widerspruch ein. Die Altersrente ihres Ehegatten könne nicht, wie von der Beklagten durchgeführt, angerechnet werden. Überdies leide ihr Ehegatte an mehreren chronischen Erkrankungen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.04.2005 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Die Klägerin habe einen Gesamtbedarf von monatlich 443,16 EUR. Das Einkommen des Ehegatten der Klägerin betrage 970,45 EUR monatlich. Als eigener Bedarf des Ehegatten seien 524,16 EUR monatlich anzusetzen. Der Restbetrag aus dem Einkommen des Ehegatten der Klägerin in Höhe von 446,29 EUR sei bei der Klägerin zu berücksichtigen. Dieser Betrag von 446,29 EUR übersteige den Gesamtbedarf der Klägerin von 443,16 EUR, so dass mangels Hilfebedürftigkeit der Klägerin ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bei der Klägerin nicht bestehe.

Dagegen hat die Klägerin am 26.04.2005 Klage erhoben. Für das Klageverfahren wurde das Aktenzeichen [S 6 AS 260/05](#) verteilt.

Gleichzeitig wurde die Durchführung eines Eilverfahrens beantragt. Das Eilverfahren erhielt das Aktenzeichen S 6 AS 258/05 ER. Der Schriftverkehr wurde zunächst im ER-Verfahren weitergeführt.

Zur Begründung der Klage wies die Klägerin im Schriftsatz vom 27.04.2004 darauf hin, dass bei ihrem Ehegatten ein Betrag von 666,36 EUR monatlich anrechnungsfrei bleiben müsse.

Mit Schriftsatz vom 09.05.2005 wies die Beklagte darauf hin, dass der Ehegatte der Klägerin nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Klägerin gehöre, da er wegen Vollendung des 65. Lebensjahres nicht selbst die Voraussetzungen des [§ 7 Abs. 1 SGB II](#) erfülle. Leistungen an die Klägerin könnten jedoch nur erbracht werden, falls sie hilfebedürftig sei. Hierzu sei auch zu prüfen, ob die Hilfebedürftigkeit aus dem zu berücksichtigenden Partnereinkommen beseitigen werden könne ([§ 9 Abs. 2 SGB II](#)).

Mit Schreiben vom 11.05.2005 an die Beklagte bat das Gericht um Mitteilung, nach welchen Vorschriften denn der "eigene Bedarf des Ehepartners" der Klägerin errechnet worden sei, wenn der Ehegatte der Klägerin nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Klägerin zähle.

Gegebenenfalls seien hierbei die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Ehegattenunterhalt heranzuziehen.

Mit Schriftsatz vom 19.05.2005 wies die Beklagte darauf hin, dass der Bedarf des Ehegatten der Klägerin nach [§ 42 SGB XII](#) berechnet worden sei. Die Vorschriften des BGB zum Ehegattenunterhalt seien nicht anwendbar, denn dafür sei u.a. Voraussetzung, dass die Ehegatten getrennt lebten. Überdies würde eine Anwendung dieser Vorschriften zu einer Schlechterstellung gegenüber denjenigen Ehegatten führen, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Unterhaltsrechtliche Bestimmungen seien in einer Bedarfsgemeinschaft nicht anwendbar.

Mit Schriftsatz vom 01.06.2005 weisen die Klägerin und ihr Ehegatte darauf hin, der Ehegatte sei weder hilfebedürftig noch gehöre er einer Bedarfsgemeinschaft an. Deswegen sei die Lebensgrundlage des Ehegatten nicht nach dem SGB XII zu berechnen. Die unterhaltsrechtlichen Vorschriften aus dem BGB seien auch auf nicht geschiedene Ehepaare anzuwenden.

Mit Schriftsatz vom 14.06.2005 wies die Beklagte darauf hin, dass gemäß [§ 9 Abs. 2 SGB II](#) auch das Einkommen des Partners eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen anzurechnen sei, und zwar in der Höhe, wie es nach dem Abzug des eigenen Bedarfs eines nicht zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Mitglieds der Haushaltsgemeinschaft verbleibt. Würde der Ehepartner der Klägerin zur Bedarfsgemeinschaft gehören, ergäbe sich dessen Bedarf aufgrund der Bestimmungen zum SGB II. Es könne kein anderes Ergebnis gelten, wenn ein Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft z.B. wegen Bezuges einer Rente nicht zur Bedarfsgemeinschaft zähle und sich dessen Bedarf nach den Bestimmungen des SGB XII zu bemessen habe.

In der mündlichen Verhandlung am 23.06.2005 im ER-Verfahren schlossen die Beteiligten einen widerruflichen Vergleich dahingehend, dass für die Klägerin ab 01.01.2005 Arbeitslosengeld II in Höhe von monatlich 134,91 EUR zu zahlen sei. Die mündliche Verhandlung wurde daraufhin vertagt.

Dieser Vergleich wurde innerhalb der Widerrufsfrist von beiden beteiligten Seiten widerrufen.

Der weitere Schriftverkehr wurde nunmehr im Klageverfahren [S 6 AS 260/05](#) geführt.

Mit Schriftsatz vom 30.11.2005 wies das Gericht darauf hin, dass der Schriftverkehr im Eilverfahren auch Gegenstand des vorliegenden Klageverfahrens sei. Die Ehe sei grundgesetzlich geschützt. Die Art und Weise, wie die Beklagte die Anrechnung des Einkommens des Ehegatten der Klägerin vornehme, sei gegebenenfalls deswegen nicht mit [Artikel 6](#) des Grundgesetzes vereinbar, weil dadurch gegebenenfalls ein Anreiz gesetzt werde, die eheliche Gemeinschaft zu beenden. Der Ehegatte der Klägerin wäre dann nur noch den Unterhaltsansprüchen nach dem BGB ausgesetzt. Überdies gab das Gericht zu bedenken, ob die Bedarfsgemeinschaft im Sinn des [§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) nicht als Gemeinschaft Bedürftiger zu verstehen sei mit der Folge, dass zunächst bei jedem Einzelnen abzu prüfen sei, ob ein Bedarf nach [§§ 19 ff. SGB II](#) bestehe und nur dann eine Bedarfsgemeinschaft entstehe, wenn mehrere Einzelbedarfe vorhanden seien. Immerhin sei Hauptzweck des [§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) ja die Leistungsgewährung an Hilfebedürftige.

In der mündlichen Verhandlung am 08.12.2005 benannte die Klägerin ihren Ehegatten als Prozessbevollmächtigten.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt:

I. Die Beklagte wird in Abänderung der streitigen Bescheide verurteilt, den Arbeitslosengeld II-Anspruch der Klägerin mit der Maßgabe zu berechnen, dass aus dem Einkommen des Ehegatten der Klägerin nur der Teil berücksichtigt wird, den die Klägerin nach dem Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches von ihrem Ehegatten beanspruchen kann.

II. Die Beklagte hat der Klägerin deren notwendig entstandene außergerichtliche Kosten zu erstatten.

Die Vertreterin der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Akten der Beklagten beigezogen. Auf diese, die Prozessakten in den Verfahren S 6 AS 258/05 ER und [S 6 AS 260/05](#) sowie die jeweiligen Niederschriften der mündlichen Verhandlung wird zur Ergänzung des Tatbestandes verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist form- und fristgerecht erhoben und insgesamt zulässig.

Die Klage ist auch entsprechend des Antrages in der mündlichen Verhandlung begründet. Dies ergibt sich daraus, dass der Ehegatte der Klägerin nicht zu deren Bedarfsgemeinschaft gehört (unten "A"). Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes liegt nicht vor (unten "B").

Die maßgeblichen Vorschriften aus dem SGB II lauten wie folgt:

§ 7 Absätze 1 bis 4:

"(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die 1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 2. erwerbsfähig sind, 3. hilfebedürftig sind und 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausländer haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 vorliegen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. (2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht,

wenn dadurch 1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert, 2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden. (3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören 1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, 2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils, 3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen a. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, b. die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, c. der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, 4. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können. (4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht."

§ 9:

"(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht 1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, 2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. (2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig. (3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut. (4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde; in diesem Falle sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen. (5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann."

A. Nach dem Gesetzestext des [§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) erhalten Leistungen auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Hauptzweck des [§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) ist damit die Leistungsgewährung an Hilfebedürftige. Das Gericht schließt sich hier der Meinung von Brühl im Lehr- und Praxiskommentar zum SGB II, Rdnr. 32 zu [§ 7 SGB II](#), an. Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft kann daher nur derjenige sein, an den Leistungen nach dem SGB II erbracht werden können. Nachdem der Ehegatte der Klägerin eine Rente wegen Alters bezieht, gehört er gemäß [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) nicht zu den Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten können. In Verbindung mit [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) ist daher die Vorschrift des [§ 7 Abs. 3 Nr. 3a SGB II](#) so zu verstehen, dass zur Bedarfsgemeinschaft nur der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte gehört, der Leistungen nach dem SGB II erhalten kann. Dies ist beim Ehegatten der Klägerin aufgrund seines Bezuges von Rente wegen Alters nicht möglich. Der Ehegatte der Klägerin gehört daher nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Klägerin.

Dementsprechend kann das Einkommen des Ehegatten der Klägerin nicht gemäß [§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) berücksichtigt werden. Diese Vorschrift setzt die Zugehörigkeit des Ehegatten der Klägerin zu der Bedarfsgemeinschaft der Klägerin voraus.

Die Beklagte verweist zur Anrechnung des Einkommens des Ehegatten der Klägerin auf [§ 9 Abs. 5 SGB II](#). Diese Vorschrift kann jedoch die Anrechnung des Einkommens des Ehegatten der Klägerin, wie von der Beklagten vorgenommen, nicht rechtfertigen. Einerseits wird bei Personen in einer Haushaltsgemeinschaft bei denjenigen, deren Einkommen berücksichtigt werden soll, keine Bedarfsberechnung nach dem SGB II vorgenommen. Hier ist lediglich von Leistungen die Rede, die insoweit in Ansatz gebracht werden können, als es nach dem Einkommen und Vermögen der Einkommensbezieher erwartet werden kann.

Für den vorliegenden Fall ist [§ 9 Abs. 5 SGB II](#) jedoch schon deswegen nicht anzuwenden, weil diese Vorschrift eine Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten voraussetzt. Die Klägerin ist mit ihrem Ehegatten jedoch nicht verwandt oder verschwägert.

Das Einkommen des Ehegatten der Klägerin ist daher nach Ansicht des Gerichts nicht über die Vorschrift des [§ 9 SGB II](#) bei der Hilfebedürftigkeit der Klägerin zu berücksichtigen.

Eine Anrechnung kann, wie tenoriert, nach Ansicht des Gerichts daher nur über die Vorschriften des Unterhaltsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgen.

B. Die Beklagte begründet die vorgenommene Einkommensanrechnung auch damit, dass Ehegatten, die lediglich in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen leben, bei der Einkommensanrechnung nicht besser gestellt werden dürfen als Ehepaare, die zu einer Bedarfsgemeinschaft zählen. Diese Ansicht dringt nach Meinung des Gerichts nicht durch. Zunächst ist schon fraglich, ob eine unterschiedliche Behandlung nicht schon dadurch gerechtfertigt wäre, weil auch unterschiedliche Sachverhalte vorliegen. Immerhin gibt es – wie im vorliegenden Fall – auch Ehegatten mit Einkommen, denen der Zugang zu den Leistungen des SGB II verwehrt ist. Diese Frage kann jedoch offen bleiben, denn auch für den Fall einer Gleichbehandlungspflicht liegt nach dem Lösungsansatz des Gerichts eine Verletzung dieser Gleichbehandlungspflicht nicht vor. Nach Ansicht des Gerichts gehört ein Ehegatte nur dann zu der Bedarfsgemeinschaft eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, wenn der Ehegatte selbst hilfebedürftig ist und dadurch Leistungen nach dem SGB II erhalten kann.

Wie schon oben ausgeführt, ist Hauptzweck der Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsangehörige, die selbst nicht zu den leistungsberechtigten erwerbsfähigen Personen gehören, zwecks Leistungsgewährung dem SGB II zuzuordnen (vgl. Brühl, a.a.O., mit Hinweis auf die [BT-Drucksache 15/1516](#), 52, 59, 63). Ein Ehegatte jedoch, der aus einem eigenen Verdienst heraus seinen Lebensunterhalt sichern kann, ist nicht hilfebedürftig. Die Einordnung eines solchen Ehegatten in eine Bedarfsgemeinschaft entspricht damit nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Dieser Ansatz des Gerichts wird auch gestützt durch die Vorschrift des [§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#). Danach gehören z.B. minderjährige unverheiratete Kinder eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dann nicht zur Bedarfsgemeinschaft, wenn sie sich aus eigenem Einkommen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können. Diese Vorschrift nimmt also diejenigen Kinder, die im Haushalt eines

erwerbsfähigen Hilfebedürftigen leben und das 15. Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben, trotzdem als nicht zur Bedarfsgemeinschaft des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gehörend an, soweit das Kind seinen Lebensunterhalt selbst sichern kann, also soweit das Kind nicht bedürftig ist. Nach dieser Vorschrift gehört ein solches Kind nicht zur Bedarfsgemeinschaft mit der Folge, dass auch das Einkommen des Kindes nicht gemäß [§ 9 Abs. 2 SGB II](#) bei dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen angerechnet werden kann. Warum sollte ein Ehegatte, der aufgrund eigenen Einkommens nicht hilfebedürftig ist, anders behandelt werden als ein minderjähriges unverheiratetes Kind, das ebenfalls wegen eigenen Einkommens nicht hilfebedürftig ist?

Nach Ansicht des Gerichts folgt daher aus dem Sinn und Zweck des [§ 7 SGB II](#) sowie aus dem inneren Aufbau des [§ 7 Abs. 3 SGB II](#), dass [§ 7 Abs. 3 Nr. 3a SGB II](#) auch für Ehegatten, die nicht unter [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) fallen, erweiternd so zu lesen ist, dass zur Bedarfsgemeinschaft gehört der nicht dauernd getrennt lebende hilfebedürftige Ehegatte.

Nach dieser Auslegung gehört also ein nicht hilfebedürftiger Ehegatte auch nicht zur Bedarfsgemeinschaft, so dass das Einkommen des nicht hilfebedürftigen Ehepartners nicht gemäß [§ 9 Abs. 2 SGB II](#) zu berücksichtigen ist.

[§ 9 Abs. 5 SGB II](#) trifft, wie oben ausgeführt, auf eine Haushaltsgemeinschaft unter Ehegatten nicht zu. Damit verbleibt es nach Ansicht des Gerichts auch bei Ehepaaren, bei denen der verdienende Ehegatte nicht unter [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) fällt, bei der Berücksichtigung von Einkommen bei den Vorschriften des Unterhaltsrechts aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Einbeziehung eines nicht hilfebedürftigen Ehegatten in die Bedarfsgemeinschaft einen finanziellen Anreiz setzt, die eheliche Gemeinschaft zu beenden. Nach Beendigung der ehelichen Gemeinschaft ist der verdienende Teil im Falle des Getrenntlebens schließlich nur noch den Unterhaltsansprüchen nach dem BGB ausgesetzt. Durch das Getrenntleben wird die Bedarfsgemeinschaft nach dem Wortlaut des [§ 7 Abs. 3 Nr. 3a SGB II](#) auf jeden Fall beendet. Eine Bedarfsminderung über [§ 9 Abs. 2 SGB II](#) findet bei dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dann nicht mehr statt.

Der Klage war daher, wie tenoriert, stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2006-01-30